

# RS Vwgh 1988/1/19 86/04/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §177;

GewO 1973 §39 Abs2;

GewO 1973 §39 Abs3;

## Rechtssatz

Eine Verrechnung innerhalb der Grenzen der auf Grund des § 177 GewO 1973 festgelegten Höchsttarife gehört für einen für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes bestellten gewerberechtigten Geschäftsführer zur entsprechenden Betätigung im Sinne des § 39 Abs 2 und Abs 3 GewO 1973.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986040140.X01

## Im RIS seit

19.01.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)